

Lastschriftverfahren (§ 1 IV ZAG)

1. Pull-Zahlung, nicht Push-Zahlung

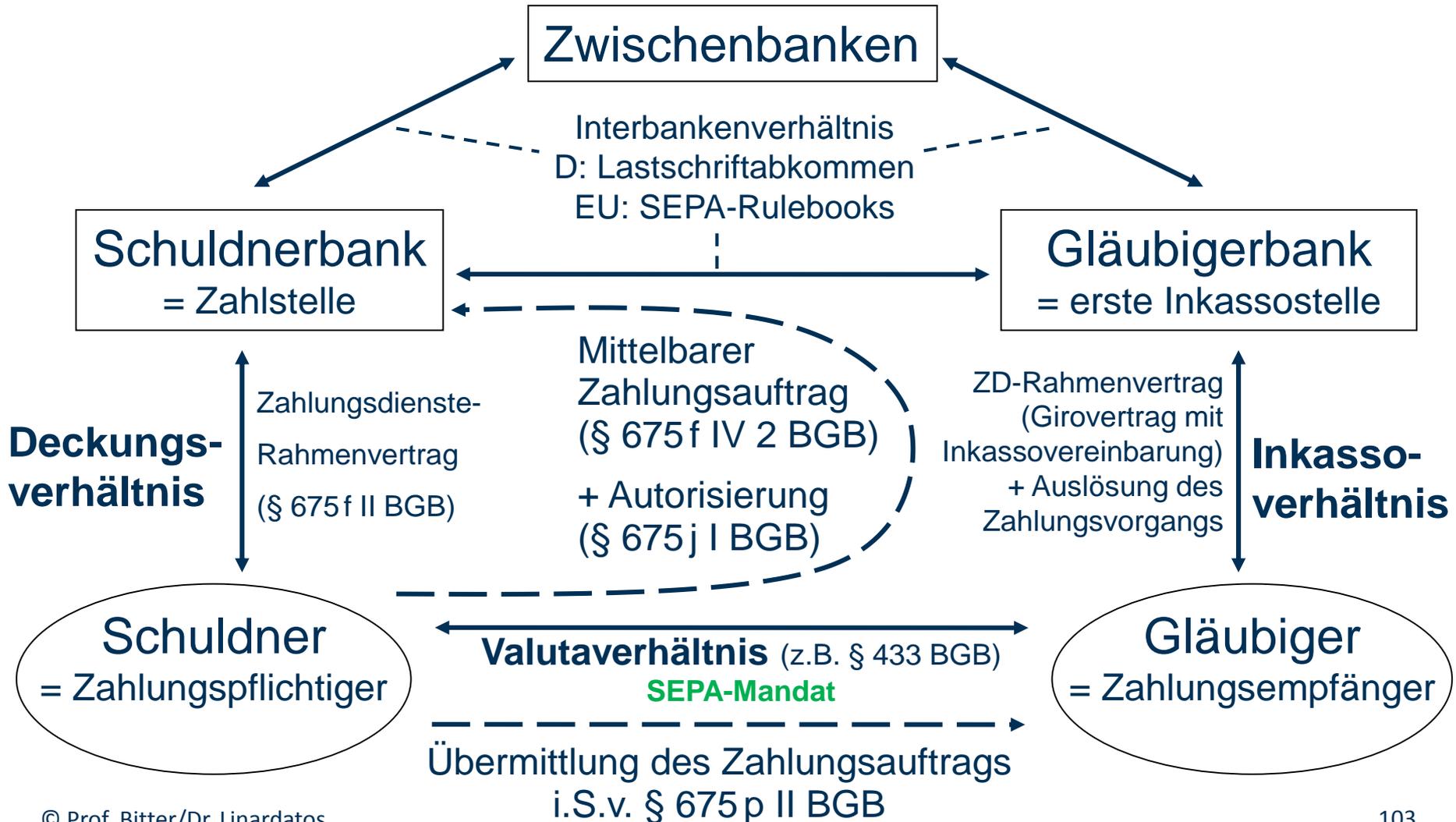
- Zahlung wird über den Zahlungsempfänger (Gläubiger) ausgelöst
- Lastschriftabrede zwischen Gläubiger und Schuldner („**Mandat**“)

2. Rechtsquellen:

- a) §§ 675c ff. BGB → Zahlungsdiensterahmenvertrag
- b) „Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift“ von 2013
 - Betrifft das Interbankenverhältnis in Deutschland für das SEPA-Basislastschriftverfahren und das SEPA-Firmenlastschriftverfahren, sofern die Lastschriften entsprechenden Inlandsbezug aufweisen
- c) SEPA-Rulebooks + Implementation Guidelines

3. Beteiligung von (mindestens) 4 Personen beim typischen (institutsübergreifenden) Lastschriftverfahren → b.w.

Rechtsbeziehungen beim Lastschriftverkehr



1. SEPA-Basislastschrift

- nach dem Zahlungsdiensterecht der gesetzliche Regelfall
- **Lastschriftmandat** = Doppeltatbestand aus Ermächtigung und Weisung
 - Ermächtigung des Gläubigers zum Lastschrifteinzug
 - Zahlungsauftrag (§ 675f IV 2 BGB) + Autorisierung (§ 675j I BGB) an Zahlungsdienstleister des Schuldners (Zahlstelle), Lastschrift einzulösen
- Zahlungsauftrag und Autorisierung werden der Zahlstelle über den Gläubiger + dessen Bank (erste Inkassostelle) zugeleitet (Boten) → Folie 103
 - Grundsatz der Unwiderruflichkeit (§ 675j II i.V.m. § 675p II BGB)
- Erstattungsanspruch des Kunden trotz Unwiderruflichkeit des Auftrags (§ 675x II BGB); Grenze: 8-Wochen-Frist (§ 675x IV BGB)
 - seit 2018 gesetzlicher Anspruch; Ausnahme: „Vorabgenehmigung“
 - keine Angabe von Gründen für das Erstattungsverlangen erforderlich

2. SEPA-Firmenlastschrift

- Ähnlichkeit zum früheren nationalen Abbuchungsauftragsverfahren
- Verwendung in der Praxis bei ständiger Geschäftsverbindung zwischen Schuldner und Gläubiger (z.B. dauerhafte Lieferbeziehung zw. Hersteller und Händler)
- Lastschriftmandat, Zahlungsauftrag (§ 675f IV 2 BGB) und Autorisierung (§ 675j I BGB) entsprechen dem SEPA-Basislastschriftverfahren
- Aber: zusätzliche Bestätigung unmittelbar gegenüber der Zahlstelle (Übermittlung der Daten aus dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat)

2. SEPA-Firmenlastschrift

- Widerruf der Zustimmung ebenso beschränkt wie der Widerruf des Zahlungsauftrags (§ 675j II i.V.m. § 675p BGB)
 - bei Lastschrift ist ein Widerruf des Zahlungsauftrags nur bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Fälligkeitstag möglich (§ 675p II BGB)
 - Aber AGB: Widerruf bis Einlösung möglich (zwei Tage nach Buchung)
→ wohl zulässige Vereinbarung wegen § 675p IV BGB
- trotz betragsmäßig nicht fixierter Autorisierung (§ 675x I 1 Nr. 1 BGB) ausnahmsweise Ausschluss des Anspr. auf Erstattung (§ 675x III BGB):
 - unmittelbare Zustimmung gegenüber der Zahlstelle (s.o.)
 - ggf. Vorabinformation über Zahlungsvorgang 4 Wochen vor Fälligkeitstermin
- Erfüllung im Valutaverhältnis mit der Einlösung auf dem Schuldnerkonto (vgl. BGH ZIP 2013, 324, 325 [Rn. 12] zum Abbuchungsauftragsverfahren)

1. Nationale Lastschriftverfahren

a) Einzugsermächtigungsverfahren (EEV)

- Vornehmlich Verbraucherverfahren → seit 1. Februar 2016 eingestellt

b) Abbuchungsauftragsverfahren (AAV)

- Vornehmlich Unternehmerverfahren → seit 1. Februar 2014 eingestellt

2. (P) EEV = nachträgliche Autorisierung der Lastschrift

a) Genehmigungstheorie (*Hadding*; BGH): Die zunächst unberechtigte Belastung des Schuldnerkontos durch die Zahlstelle wird erst mit der Genehmigung des Schuldners (\approx §§ 185 II, 684 S. 2 BGB) wirksam.

b) SEPA-Lastschrift: vorab autorisierte Zahlung (wie Überweisung)

- (P) Wie alte EEV überführen? (b.w.)

2. (P) EEV = nachträgliche Autorisierung der Lastschrift

b) SEPA-Lastschrift: vorab autorisierte Zahlung (wie Überweisung)

- (P) Wie alte EEV überführen?
- Praxis nimmt die Anregung aus BGHZ 186, 269 (XI. Senat) auf
⇒ Angleichung des bis 2012 betriebenen Lastschriftverfahrens an das SEPA-Basislastschriftverfahren per Lastschrift-AGB
- Einzugsermächtigung wird uminterpretiert in Zahlungsanweisung des Schuldners an die Schuldnerbank, die mittelbar über den Gläubiger und dessen Bank erteilt wird → Grafik Folie 103
- Erstattungsanspruch des Kunden trotz Unwiderruflichkeit der Zahlungsanweisung für 8 Wochen ab Abbuchung (§ 675x II, IV BGB)

Valutaverhältnis

in allen Arten des Lastschriftverfahrens

1. Lastschriftabrede zw. Gläubiger + Schuldner

- a) Ziff. 4.1. SEPA-Rulebook: SEPA-Mandat mit „signature“
 - Durchführung auch bei fehlender Schriftform i.S.d. § 126 BGB (z.B. Online-Handel; Kartenzahlung ohne Eingabe der PIN) und sogar bei Telefonkontakt (z.B. Spendenaktion im Fernsehen)
- b) Pflicht zur Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats kann in AGB begründet werden (BGH NJW 1996, 988 zur Einzugsermächtigung); nicht aber die Pflicht zur Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats (BGH WM 2010, 277 zum Abbuchungsauftrag; für Unternehmer m.E. zw. mangels § 675x BGB; siehe auch die Abgrenzung bei BGH ZIP 2013, 324)
- c) Geldschuld verwandelt sich von qualifizierter Schickschuld in Holschuld
 - kein Verzug des Schuldners bei unterlassener Einziehung durch den Gläubiger

2. Erfüllung mit Einlösung auf dem Schuldnerkonto?

- beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren ja → Folie 106 (vgl. auch BGH ZIP 2013, 324, 325 [Rn. 12])
- beim SEPA-Basislastschriftverfahren auflösend bedingt (BGHZ 186, 269)
 - Gläubiger hat eine gesicherte Rechtsposition erst nach Ablauf der Achtwochenfrist (§ 675x IV BGB)
 - Erfüllungswirkung gemäß § 364 I BGB → Vereinbarung erforderlich
 - Gläubiger erhalte nicht die geschuldete Geldzahlung (fraglich, s. Folie 59), sondern eine Forderung gegen seinen Zahlungsdienstleister

1. Vereinbarung über die Zulassung des Gläubigers zum Lastschriftverfahren mit der ersten Inkassostelle (Standard-AGB)

- a) Einzug fälliger Forderungen nur, soweit
 - der Gläubiger mit dem Schuldner das LSV vereinbart + er diesem die Bestätigung des SEPA-Firmenlastschriftmandats auferlegt hat, oder
 - dem Gläubiger ein (schriftliches) SEPA-Basislastschriftmandat des Schuldners vorliegt.
- b) Gutschrift „Eingang vorbehalten“ (E.v.) → zweifache Bedingung
 - aufschiebende Bedingung der Einlösung
 - auflösende Bedingung eines späteren Erstattungsverlangens des Schuldners (SEPA-Basislastschriftverfahren)

2. Ausfallrisiko des Gläubigers trägt die Inkassobank

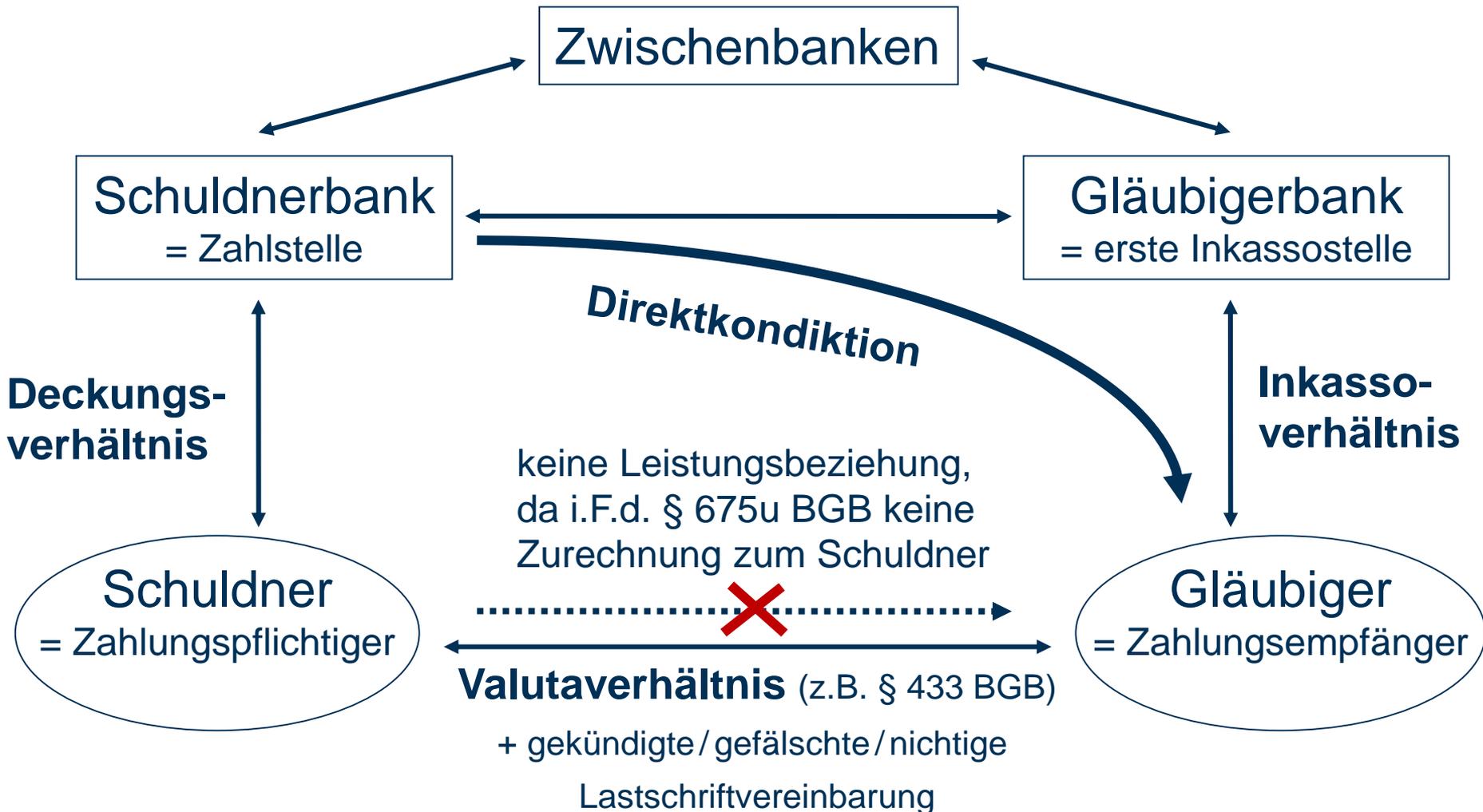
- Konkretisierung der Pflichten aus dem Giroverhältnis der beteiligten Banken
- keine Rechtswirkungen zulasten des Schuldners / Gläubigers
 - BGHZ 144, 349 zum alten nationalen Lastschriftverfahren
- Schutzpflichten zugunsten des Gläubigers (VSD)?
 - (+) nach BGHZ 69, 82: Gläubiger setzt Lieferung an insolventen Schuldner fort, weil nicht eingelöste Lastschriften von der Zahlstelle verspätet zurückgegeben werden.
 - (–) nach BGHZ 176, 281 → Anschluss an die h.L.: Voraussetzungen des VSD nicht erfüllt; stattdessen Drittschadensliquidation (DSL)

- Lastschriftrückgaben erfolgen nach SEPA-Lastschriftregelwerken („R-Transactions“)
 - Ablehnung der Zahlung vor Verrechnung zw. den Banken aus verfahrenstechnischen Gründen oder wegen Gegenweisung des Zahlers (*rejects*)
 - Ablehnung der Zahlung nach Verrechnung zw. den Banken innerhalb von fünf Interbankgeschäftstage nach dem Fälligkeitstag der Zahlung
 - wegen fehlerhafter Daten oder mangels Kontodeckung (*returns*)
 - wegen Gegenweisung des Lastschriftschuldners (*refusal*)
 - Rückabwicklung autorisierter Zahlungen nach § 675x BGB (*refund*)
 - Rückabwicklung nicht autorisierter Zahlungen innerhalb von 13 Monaten gemäß § 676b II BGB (*refund*)

Bereicherungsausgleich im Lastschriftverfahren

1. **Anwendung der Grundsätze zum Bereicherungsausgleich in Fällen der Leistung kraft Anweisung (Dreipersonenverhältnisse) → s.o. Folien 93 ff.**
2. **Früher: Differenzierung zwischen altem und neuem Verfahren erforderlich wegen Relevanz einer (zurechenbaren) Weisung**
 - a) beim EEV vor 2012 fehlte auf der Basis der Genehmigungstheorie eine zurechenbare Anweisung vor Genehmigung des Schuldners → Durchgriff der Schuldnerbank ggü. dem Gläubiger (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)
 - b) bei SEPA-Basislastschrift und EEV 2012-2016 grundsätzlich Kondition übers Dreieck, da (generelle) Weisung des Kunden
3. **Seit BGHZ 205, 378 = NJW 2015, 3093:**
 - a) generelle Direktkondition bei fehlendem Zahlungsauftrag des Schuldners und daraus folgendem Erstattungsanspruch aus § 675u BGB → Folie 115
 - b) bei vorhandenem Zahlungsauftrag Kondition S → G und zusätzlich vertraglicher Erstattungsanspruch aus § 675x II BGB S → Bank → Folie 116

Bereicherungsausgleich beim Lastschriftverfahren bei fehlendem Auftrag



Zahlung mit Debitkarte (girocard)

1. Grundlagen

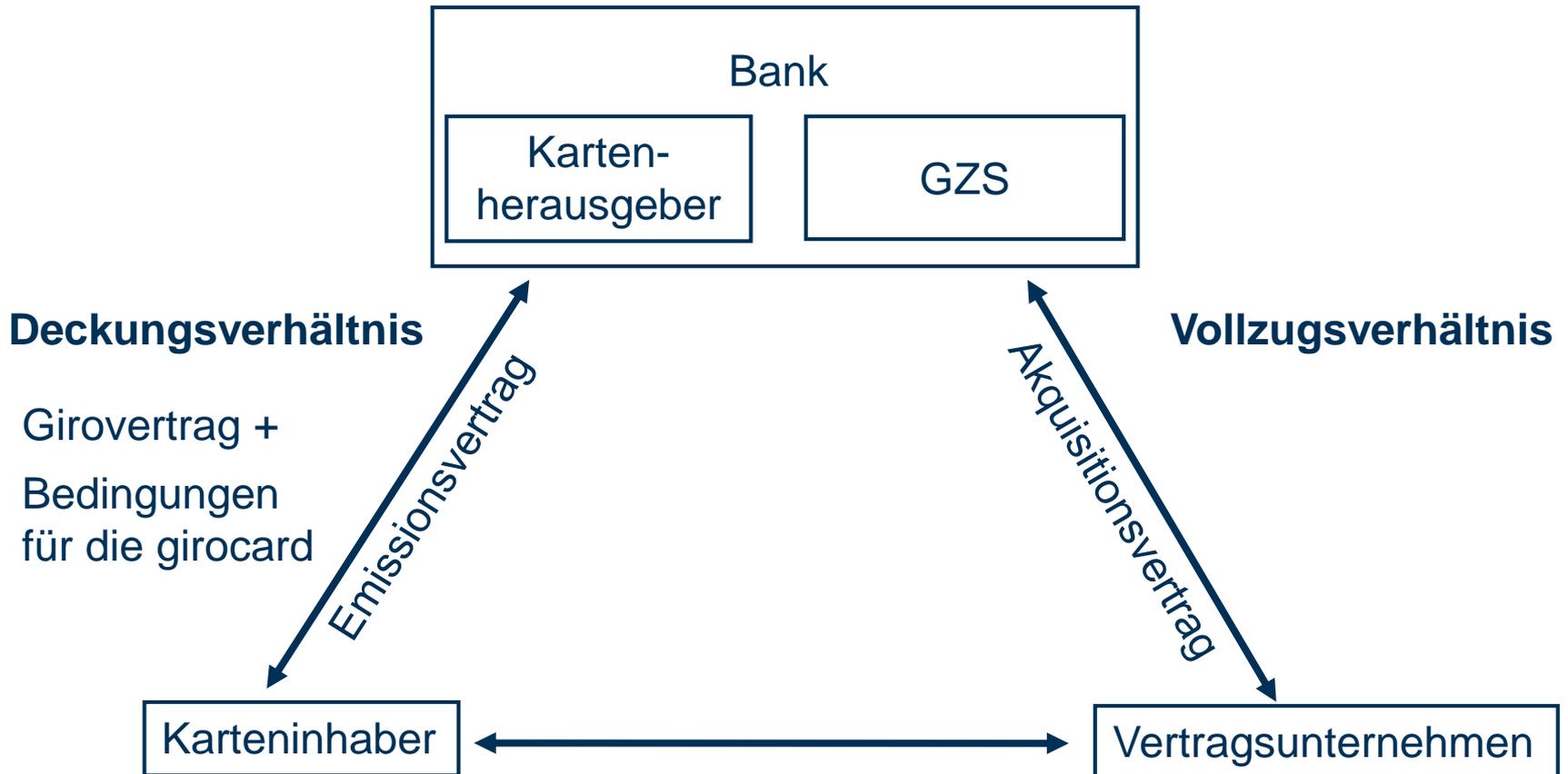
- Bezeichnung dem englischen Begriff für das Lastschriftverfahren (direct debit) abgeleitet
 - Führt bei garantierte Zahlung (PIN-Einsatz, sogleich) wie Kreditkarte zu sofortigem Geldfluss zugunsten des Gläubigers
 - Anders als bei der Kreditkarte erfolgt auch Geldabfluss beim Karteninhaber sofort (pay now) in Gestalt einer Lastschriftabbuchung
- EC-Karte = Zahlungskarte (Maestro-Card); ec = electronic cash
- mit SEPA (Marken-)Bezeichnung auf „girocard“ umgestellt

2. Zwei Arten der „Zahlung“ mit Debitkarte (girocard)

- POS-Verfahren (Point-of-Sale) mit Eingabe der PIN + Zahlungsgarantie der Bank
- kartengestütztes Lastschriftverfahren = Generierung einer regulären SEPA-Basislastschrift durch Auslesen der Kontodaten

Vertragsverhältnisse bei der Debitkarte (girocard)

Vereinbarung über ein Electronic-Cash-System



1. Rechtsverhältnis Bank – Vertragsunternehmen (VU)

- Akzeptanzverpflichtung (wie Bargeld) = Vertrag zugunsten des Karteninhabers (§ 328 BGB)
- Verpflichtung der Bank zur Erfüllung der Forderung des VU gg. Karteninh.
 - h.M.: abstraktes Schuldversprechen
 - a.A.: Garantie = die Bank garantiert die Ausführung der Kundenweisung (≈ früherer EC-Scheck → primäre Zahlung der Bank, aber dennoch subsidiäre eigene Verpflichtung; vgl. zur Kreditkarte *Bitter*, ZBB 1996, 104, 118 f.)
 - Problem: Vereinbarkeit der Garantie mit § 364 I BGB (oben Folie 61)?
- Pflicht des VU zur Zahlung eines Disagios (0,3 %, z.T. auch 0,2 %)
- zweistufige Abwicklung
 - Autorisierung: Prüfung von PIN, Verfügungsrahmen + Sperrdatei
 - Clearing: Lastschrift ohne Rückgabemöglichkeit (SCC = SEPA-Card-Clearing)

2. Rechtsverhältnis Bank – Karteninhaber

- Girovertrag als Grundverhältnis
- gesonderte Kundenbedingungen für die Kartennutzung
- frühere Rechtslage (allgemeines Auftragsrecht)
 - Kartenzahlung = Weisung i.S.d. § 665 BGB an die Bank, die Forderung des VU gegen den Karteninhaber zu erfüllen
 - kein Recht zum Widerruf, da die Bank aufgrund der Zahlungsgarantie gegenüber dem VU irreversibel gebunden ist
- Rechtslage seit dem Zahlungsdiensterecht 2009 (i.E. unverändert)
 - Kartenzahlung = Zahlungsauftrag (§ 675f IV 2 BGB) + Autorisierung (§ 675j I BGB)
 - kein Widerruf nach Übermittlung an den Empfänger (§§ 675j II, 675p II BGB)
 - kein Erstattungsverlangen nach § 675x BGB möglich

1. Historisch: Einlesen von EC-Kartendaten zur Generierung von Lastschriften durch Händler ohne Rahmenabkommen mit den Banken

- keine Abfrage im Sperrdateisystem der Kreditwirtschaft
→ Umsätze mit gestohlenen EC-Karten bleiben weiter möglich
- aber: ggf. Abfrage in händlereigener Sperrdatei; z.B. im KUNO-System
- seit 1.2.2016 Umstellung auf SEPA-Basislastschriftverfahren („Elektronische Lastschrift“)

2. Pflicht zur Herausgabe von Kundendaten bei Widerspruch und Nichteinlösung ?

- LG Wuppertal WM 1998, 122 (–), da Bedingungen über das (bis 2006 existierende) POZ-System unanwendbar; Grds. gilt wohl auch heute noch

Geldausgabe am GAA

1. Abhebung am GAA der eigenen Bank

- Realisierung des Auszahlungsanspruchs aus dem Girovertrag

2. Abhebung am fremden GAA

- Online-System gemäß Interbankenabkommen (vergleichbar dem POS-Verfahren)
- Autorisierung: Prüfung von PIN, Verfügungsrahmen + Sperrdatei
- Clearing: Lastschrift ohne Rückgabemöglichkeit
- kein Widerspruchsrecht des Kunden
 - Grund früher: irreversible Verpflichtung der Bank
 - heute: kein Widerruf nach Übermittlung an den Empfänger (§§ 675j II, 675p II BGB) und kein Erstattungsverlangen nach § 675x BGB möglich

Haftung (allgemeine Regeln)

1. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (§ 675u BGB)

- generell kein Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters
 - Rückerstattungspflicht bei Belastung (§ 675u S. 2 BGB)
 - Beweislast beim Zahlungsdienstleister (§ 675w BGB)

2. Pauschale Autorisierung (§ 675x I BGB)

- a) Autorisierung ohne Betragsnennung im Einzelfall (Satz 1 Nr. 1)
 - bei Debitkarten eher selten, bei Kreditkarte (Folien 130 ff.) häufiger
- b) Belastung mit unerwartbar hohem Zahlungsbetrag
 - sehr offener Tatbestand (Satz 1 Nr. 2)
 - Darlegung durch Zahler erforderlich (Satz 2)
- c) Rechtsfolge: Erstattungsanspruch des Zahlers

3. Beweisführung → Folie 101

1. Geldkarte = „elektronische Geldbörse“

(Chip auf Bank- oder Kundenkarte)

➤ Vorabzahlung des Kunden (↔ Lastschrift)

2. Ladevorgang

a) Kundenkarte: Barzahlung/Lastschrift (Bsp. Mensakarte)

b) Bankkarte: Abbuchung vom Kundenkonto auf ein sog. Börsenverrechnungskonto (BVR) der Bank, von dem später die Händlerforderungen beglichen werden

➤ Vorschuss (§ 669 BGB) auf den Aufwendungsersatzanspruch

3. Bezahlvorgang

- keine Legitimation durch PIN oder Unterschrift
- Umbuchung des Zahlungsbetrags auf eine „Händlerkarte“
→ kalendertägliche Aggregation der Umsätze
- Garantie der Bank gegenüber dem Händler

4. Legitimationswirkung

- Karteninhaber ist zur Verfügung über das BVR berechtigt (ähnlich wie i.F.d. § 808 BGB)
- Ausnahmeregelung in § 675i BGB für Kleinbetragsinstrumente mit Ausgabenobergrenze von 150 bzw. 200 Euro oder Zahlungsobergrenze von 30 Euro

Kreditkartenverfahren

Ausgangssituation

Der Karteninhaber bittet darum, eine Belastungsbuchung auf seinem Kreditkartenkonto rückgängig zu machen,

- mit der Behauptung, die Bestellung nicht getätigt zu haben,
- mit der Behauptung, die Bestellung zwar getätigt, die bestellte Ware oder Dienstleistung jedoch nicht oder mangelhaft erhalten zu haben,
- ohne Angabe von Gründen.

Frage 1: Ist die Bank zur Gutschrift verpflichtet?

Frage 2: Kann die Bank den Betrag ggf. beim Vertragsunternehmen zurückfordern?

1. Herkömmliches Verfahren (typisch beim Präsenzggeschäft)

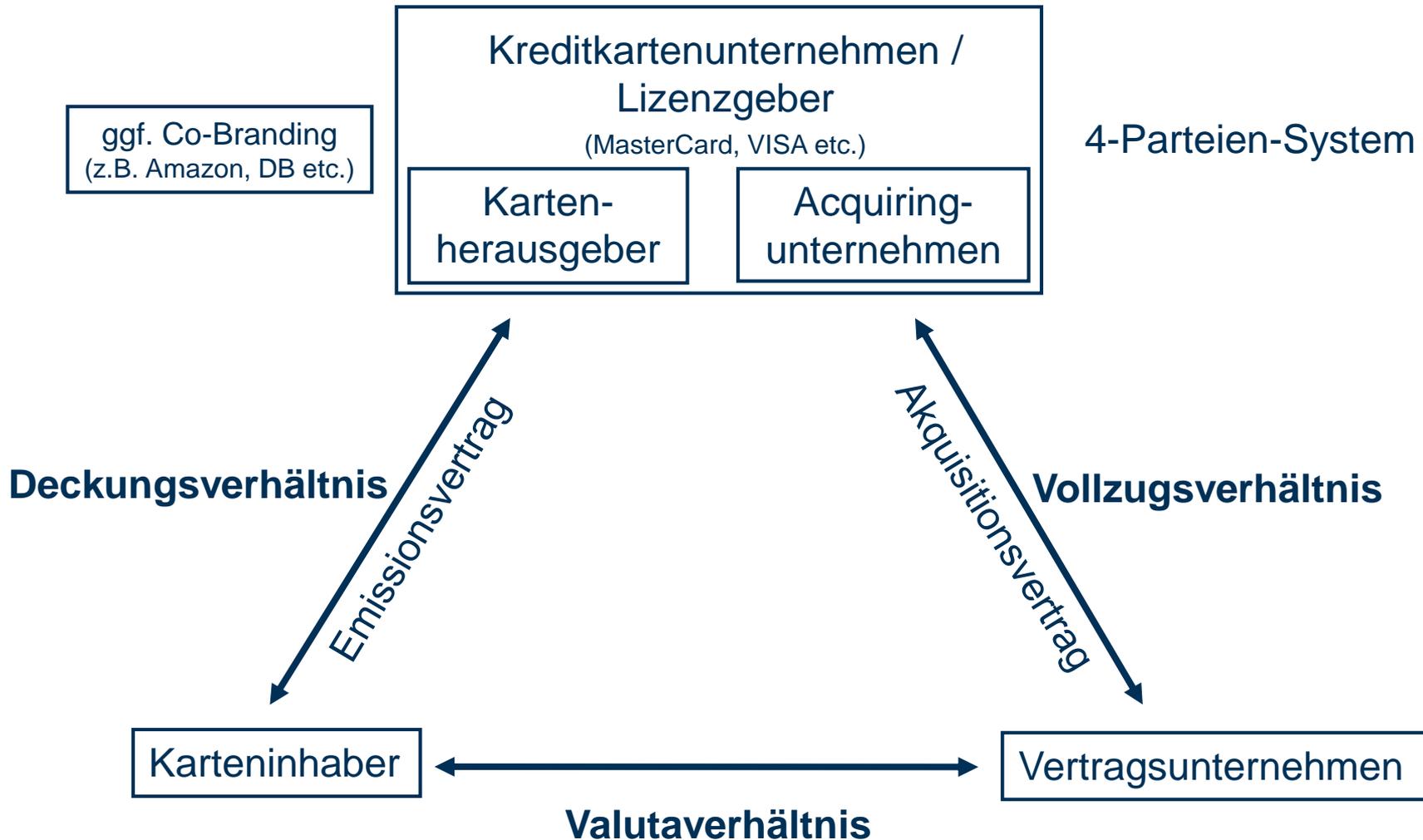
- Karteninhaber unterzeichnet einen Belastungsbeleg oder gibt PIN ein
- Ware / Dienstleistung wird Zug um Zug gegen „Kartenzahlung“ erbracht
- Vertragsunternehmen ist zur Akzeptanz der Karte zu Barzahlungsbedingungen verpflichtet (Preisaufschlagsverbot → Folien 143)
 - Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB)

2. Telefon- / Mailorderverfahren (typisch beim Distanzggeschäft)

- Karteninhaber bestellt per Telefon, App, E-Mail oder im Internet
- Belastungsbeleg wird vom Vertragsunternehmen ohne Unterschrift des Karteninhabers ausgefertigt
- Vertragsunternehmen ist zumeist nicht zur Akzeptanz der Karte verpflichtet

Kreditkartenverfahren

Rechtsbeziehungen im Überblick



1. **Deckungsverhältnis** = Zahlungsdiensterahmenvertrag (§ 675f II BGB)

- a) Verpflichtung des Emittenten, die Verbindlichkeit des Karteninhabers aus dem Valutaverhältnis zu tilgen (§ 329 BGB);
- b) Aufwändungsersatz/Entgeltpflicht nach allg. Regeln (§ 675f IV BGB)
- c) Verwendung eines Zahlungsinstruments
 - Str.: Präsenzgeschäft mit Unterschrift + im Distanzgeschäft ohne SecureCode
- d) Sonstige Nebenleistungen (Reiseversicherung etc.) = allg. Vertragsrecht

2. **Vollzugsverhältnis** = Rahmenvertrag sui generis (§ 311 BGB, str.)

- a) Je nach Vereinbarung: §§ 780, 158 I BGB = bedingte Zahlungsgarantie
 - Bedingung: Einreichung ordnungsgemäßer Leistungsbelege/-daten
 - Zahlungsgarantie: Abhängig vom Händlerentgelt (→ Emittent lässt sich Risikoübernahme bezahlen)
 - fehlende Garantie: Rückbuchungsrecht des Emittenten
- b) Zahlungsgarantie: Einwendungen aus dem Valutaverhältnis in Deckungs- und Vollzugsverhältnis ausgeschlossen (Grundsatz; Einzelheiten → b.w.)

Erstattungsanspruch des Karteninhabers?

⇒ teilweise widersprüchliche Vertragsgestaltungen

1. Deckungsverhältnis: Karteninhaber / Kreditkartenunternehmen

- Unwiderruflichkeit der Kundenweisung (= Autorisierung) + Einwendungsausschluss

2. Vollzugsverhältnis: Kreditkarten- / Vertragsunternehmen

- oftmals Vereinbarung eines mehr oder weniger weit reichenden Rückbelastungsrechts des Kreditkartenunternehmens bei Widerspruch / Einwendungen des Karteninhabers

Erstattungsanspruch des Karteninhabers?

Problem im neuen Zahlungsverkehrsrecht: Unwiderruflichkeit von Zahlungsauftrag + Zustimmung (Autorisierung)

- Pauschale Regelung für alle Zahlungsaufträge (Präsenz- und Distanzgeschäft) in §§ 675j II, 675p II BGB
 - Kreditkartennutzer hat kein Widerrufsrecht/keinen Erstattungsanspruch, auch wenn der Vertragshändler keinen unbedingten Zahlungsanspruch gegen den Kreditkartenherausgeber hat
 - Widerspruch zum allgemeinen Auftragsrecht: dort Widerruf nur bei irreversiblen Dispositionen des *Beauftragten* ausgeschlossen
 - der ehrliche Kreditkartennutzer wird bestraft: nur wer seinen Auftrag ganz bestreitet, erhält sein Geld zurück, weil der Kartenherausgeber die Autorisierung nicht beweisen kann

Hinweis: Widerrufsrecht im Valutaverhältnis aus § 312g BGB wird von der Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrags (§ 675p BGB) nicht berührt

Erstattungsanspruch des Karteninhabers?

Problem im neuen Zahlungsverkehrsrecht: Unwiderruflichkeit von Zahlungsauftrag + Zustimmung (Autorisierung)

- Rückerstattungsregel in § 675x II BGB
 - jedenfalls seit 2018 nur noch auf SEPA-Lastschriften anwendbar
 - früher streitig; Kreditkartenherausgeber gaben jedoch ohnehin – anders als die Banken bei Lastschriften – kein Erstattungsrecht
 - willkürliche Ungleichbehandlung im Telefon- und Mailorderverfahren:
 - kein Rückbuchungsrecht des Kunden bei Angabe der Kreditkartennummer
 - Rückbuchungsrecht bei Angabe der Girokontonummer (SEPA-Basislastschriftverfahren)
 - siehe zur Rechtslage vor 2018 *Bitter*, WM 2010, 1773 ff.

Missbrauch der Kreditkarte

Präsenzgeschäft

1. Fehlende Weisung des Karteninhabers

- a) kein Aufwendungsersatzanspruch des Kreditkartenunternehmens aus §§ 675, 670 BGB gegen den Karteninhaber
 - Klarstellung durch § 675u BGB (früher § 676h BGB a.F.)
- b) Beweislast des Kreditkartenunternehmens für die Kundenweisung (Unterschrift des Karteninhabers) → jetzt § 675w BGB → Folie 101

2. SchE-Anspruch Kreditkartenunternehmen → Karteninhaber

- a) bei Einsatz von Kreditkarte mit PIN → § 675v BGB → Folie 100
- b) bei Einsatz der Kreditkarte mit (gefälschter) Unterschrift: Anwendbarkeit des § 675v BGB fraglich (Beruhen des Zahlungsvorgangs auf der Nutzung der Karte oder auf der Unterschrift?)
 - Haftung des Karteninhabers i.d.R. ohnehin nach § 675v II BGB oder jedenfalls nach § 675v IV BGB ausgeschlossen

Missbrauch der Kreditkarte

Distanzgeschäft

3. Verhältnis Kreditkarten- und Vertragsunternehmen

- allgemeines Problem der Risikoverteilung
- BGHZ 150, 286: Gleichbehandlung mit dem Präsenzgeschäft
 - Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte
 - generelle Einordnung des Vertragsverhältnisses zw. Kreditkarten- und Vertragsunternehmen als abstraktes Schuldversprechen
 - volle Belastung des Vertragsunternehmens mit dem Missbrauchsrisiko in AGB ist unwirksam
 - „Versicherung“ des Missbrauchsrisikos über eine erhöhte Servicegebühr im Telefon- und Mailorderverfahren
- kritisch *Bitter*, ZIP 2002, 1219 („Die schöne neue Einkaufswelt des BGH“)

Missbrauch der Kreditkarte

Distanzgeschäft

3. Verhältnis Kreditkarten- und Vertragsunternehmen

- BGHZ 157, 256: Verhaltens- und Kontrollpflichten im Kreditkartenverfahren
 - Das Kreditkartenunternehmen hat die Übereinstimmung von Besteller und Karteninhaber vor der Auszahlung an das Vertragsunternehmen zu überprüfen.
 - Das Vertragsunternehmen darf „verdächtige Bestellungen“ nicht ausführen.
 - Die Pflichtverletzung begründet jeweils einen Anspruch aus § 280 BGB.
 - BGH WM 2004, 1130 und BGH WM 2005, 1601: Die Pflicht zur Identitätsprüfung von Besteller und Karteninhaber besteht auch bei Abrechnung mit POS-Terminals
- kritisch *Bitter*, ZBB 2007, 237, 244 ff. → b.w.

Missbrauch der Kreditkarte

Distanzgeschäft

3. Verhältnis Kreditkarten- und Vertragsunternehmen

- Eigene Ansicht zur richtigen Risikoverteilung im Distanzgeschäft:
 - keine Zug-um-Zug-Abwicklung → Vorleistung einer Seite erforderlich
 - Karteninhaber kann Leistung des Vertragsunternehmens nicht prüfen → i.d.R. fehlende Bereitschaft zur Vorleistung
 - Vertragsunternehmen übernimmt – wie beim Einzugsermächtigungsverfahren – oftmals freiwillig das Vorleistungsrisiko zur Erhöhung der Absatzchancen
 - i.d.R. keine Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte im Distanzgeschäft
 - „Zwangsversicherung“ von Vertragsunternehmen ist unerwünscht
 - Schadensteilung setzt falsche Anreize zur Schadensvermeidung

Entgelte bei Kreditkartenzahlungen

Hinweis: Folien 137–145 sind nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung

- **Lizenzgebühr**
Kartenausgebende Bank (Emittent) → Kreditkartenorganisation
 - kein Zahlungsentgelt, sondern Gegenleistung für die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Kartenzahlverfahren
- **Jahresgebühr**
Karteninhaber → Emittent
 - kein Zahlungsentgelt, vergleichbar einem Kontoführungsentgelt
- **Nutzungsentgelt für die Kartenzahlung (Surcharge)**
Karteninhaber → Händler
- **Händlerentgelt (Disagio)**
Händler → Acquirer
- **Interbankenentgelt (Interchange Fee)**
Acquirer → Emittent

- **Zahlungsfluss beim Einkauf mit einer Kreditkarte**
 - Kunde (Zahler) begleicht beim Händler (Zahlungsempfänger) den Kaufpreis (100 €) durch eine autorisierte und (zumeist) authentifizierte Zahlung mittels Kreditkarte
 - Händler reicht Belastungsbeleg beim Acquirer ein → 1000 €
 - Acquirer schreibt dem Händler den Zahlungsbetrag abzüglich des vereinbarten Händlerentgelts gut (typisches Disagio: 3%) → 97 €
 - Acquirer belastet dem Emittenten (ggf. über die Kreditkartenorganisation) den Zahlungsbetrag abzüglich des Interbankenentgelts (i.d.R. 0,3%) → 99,70 €
 - Emittent belastet den Zahlungsbetrag zum Ende des Abrechnungsmonats dem Karteninhaber → 100 €

- **Verordnung (EU) 2015/751 vom 29.4.2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (MIF-VO)**
- **Obergrenze von 0,3% für Kreditkartenzahlungen (Art. 4)**
 - Umgehungsverbot in Art. 5
- **Obergrenze gilt nur für Verbraucher-Kreditkarten im Vier-Parteien-System (Art. 1 III)**
 - Cashback-Zahlungen des Emittenten an den Karteninhaber, Bonuspunkte usw. sollen zurückgedrängt werden
 - erhöhte Transparenz und stärkerer Wettbewerb in Bezug auf Kaufpreis und Zahlungskosten (Erwägungsgrund 32)
 - Folge: millionenfache Kündigungen bestehender Kreditkartenverträge

- **Keine gesetzliche Obergrenze für das Händlerentgelt**
 - Ausführung der Kreditkartenzahlung ist Hauptleistung des Zahlungsdienstleisters
 - Ausrichtung an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters (§ 675f V BGB) nur bei Nebenleistungen geboten
- **Verbot von „Lenkungsregeln“ (Art. 11 I MIF-VO)**
 - Kartenzahlsystem und Acquirer dürfen dem Händler nicht verbieten, bestimmte Zahlungsinstrumente zu bevorzugen oder zu benachteiligen
 - Händler kann dem Kunden das Zahlungsinstrument mit dem geringsten Händlerentgelt entsprechend günstiger anbieten
 - aber: § 675f VI BGB wird nicht berührt (Folie 143); zudem ist § 270a BGB zu beachten (Aufschlagsverbot)

- **Gesetzliche Obergrenze nur gegenüber Verbrauchern (§ 312a IV BGB, Art. 19 VR-RL)**
 - Händler muss gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit anbieten (Folien 142 f.)
 - zuvor schon BGHZ 185, 359 = NJW 2010, 2719: Beschränkung kostenloser Zahlungsmöglichkeit auf ungebräuchliche Zahlungsmittel in AGB unwirksam
 - Entgelt für den Empfang der geschuldeten Leistung (Zahlung) widerspricht wesentlichem Grundgedanken des Gesetzes (§ 307 II Nr. 1 BGB) und benachteiligt deshalb den Kunden unangemessen (§ 307 I BGB)
 - vereinbartes Entgelt darf nicht über die Kosten hinausgehen, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen
 - „Kosten“ sind nur die Transaktionskosten durch die einzelne „Nutzung“, nicht auch die Vorhaltekosten (*Omlor*, NJW 2014, 1703, 1705 f.)

- **Gängige und zumutbare Zahlungsmöglichkeiten (1/2)**
 - **Überweisung, Lastschrift (+)**

auch wenn im Fernabsatz eine Barzahlung ausgeschlossen wird (BGHZ 185, 359 = NJW 2010, 2719 [Rn. 33] zu § 307 BGB)
 - **Zahlungsauslösedienste (z.B. Sofortüberweisung) (+)**

Weitergabe der Login-Daten an Dritte nicht prinzipiell unzumutbar; Verfahren müssen Kunden gemäß ZDRL II prinzipiell nutzen dürfen (richtig OLG Frankfurt K&R 2017, 135; a.A. aber BGH NJW 2017, 3289; ebenso schon Eingangsinstanz LG Frankfurt WM 2015, 1909)
Hinweis: unstreitig ist die Zahlung mit „paydirekt“ der Banken und Sparkassen, da kein Zahlungsauslösedienst
 - **Visa Entropay (-)**

kein gängiges Zahlungsinstrument (LG Hamburg, WRP 2015, 1544)

- **Gängige und zumutbare Zahlungsmöglichkeiten (2/2)**
 - **Visa Electron (–)**

kein gängiges Zahlungsinstrument (BGHZ 185, 359 [Rn. 45]),
vorheriges Aufladen unzumutbar (OLG Dresden K&R 2015, 262)

 - zweifelhaft, ob außer dem Beschaffen der kaum verbreiteten Karte auch das Aufladen unzumutbar ist: Notwendigkeit, für Deckung zu sorgen, besteht auch bei allen anderen Zahlungsinstrumenten
 - **MasterCard, emittiert von einem Internet-Reiseportal (–)**

kein gängiges Zahlungsinstrument, Abschluss eines gesonderten Kreditkartenvertrags unzumutbar, unabhängig von der Jahresgebühr (OLG Dresden K&R 2015, 262)

 - übertragbar auf andere Kreditkarten eines einzelnen Emittenten

- **Surcharge-Verbot im Vertrag zwischen Acquirer und Händler?**
 - Europarechtlich darf der Acquirer dem Händler nicht verwehren, vom Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu verlangen oder eine Ermäßigung anzubieten (Art. 52 III 1 ZDRL)
 - Beschränkung des Rechts zur Entgelterhebung ist den Mitgliedstaaten nur zu dem Zweck erlaubt, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsinstrumente zu fördern (Art. 52 III 2 ZDRL)
 - § 675f VI BGB verbietet nur den vertraglichen Ausschluss von *Ermäßigungen* für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments
 - Entscheidung des deutschen Gesetzgebers zugunsten der Vertragsfreiheit zwischen Acquirer und Händler

Nutzungsentgelt (5/5)

- **Seit 13.1.2018: Begrenzungen von Nutzungsentgelten**
nach Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (ZDRL II)
 - Entgelte dürfen nicht höher sein als die direkten Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen (Art. 62 III 2 ZDRL II)
 - betrifft nicht nur Verbraucher
 - Klarstellung, dass nur „direkte“ Transaktionskosten gemeint sind
 - kein Entgelt für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten, die von Kapitel II der MIF-VO geregelt werden (Art. 62 IV ZDRL II → § 270a BGB)
 - Verbraucher-Kreditkarten im Vier-Parteien-System (Folie 127)
 - Händlerentgelt kann an Verbraucher nicht mehr durchgereicht werden, selbst wenn eine zumutbare kostenlose Zahlungsmöglichkeit besteht

Kreditkarte + Verbraucherkreditrecht

1. Emissionsvertrag + Verbraucherkredit?

- Zahlungsziel bei Kreditkarten von i.d.R. 1 Monat \neq Zahlungsaufschub i.S.v. § 506 BGB (früher: § 499 BGB)
 - keine 3 Monate Zahlungsaufschub (§ 491 II Nr. 3 BGB)
 - keine Entgeltlichkeit für Karteninhaber
- Verbraucherkredit denkbar, wenn nach einem Monat nicht bezahlt wird
→ Überführung in ein Kreditverhältnis

2. Verbundenes Geschäft (§ 358 BGB)?

- wirtschaftliche Einheit i.S.v. § 358 III BGB fehlt zwischen Darlehensvertrag und finanziertem Geschäft
- Sonderfall: Kundenkarte (Abs. 3 S. 2)